

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00640 vom 17. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00640

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00640 du 17 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00640 del 17 maggio 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. September 2004 (Urk. 2) beziehungsweise der Verfügung vom 3. August 2005 liegen die Abklärungsberichte vom 19. Februar 2004 und vom 26. Juli 2005 zugrunde (Urk. 8/40, Urk. 23/2).

Im Abklärungsbericht vom 19. Februar 2004, den die Beschwerdegegnerin durch ihren internen Abklärungsdienst eingeholt hatte, hielt die Abklärungsperson fest, das Gespräch habe am 16. Februar 2004 am Wohnort des Versicherten in Anwesenheit der Eltern und des Versicherten stattgefunden. Der Versicherte besuche von Montag (9.00 h) bis Freitag (11.30 h) das Sonderschulheim B. (Urk. 8/40 S. 1 oben).

Der Versicherte sei motorisch in der Lage, sich selbständig an- und auszukleiden. Die Mutter lege ihm die Kleider in der richtigen Reihenfolge bereit; ohne ständiges Auffordern und ohne Hilfe würde er sich nicht ankleiden. Das Ausziehen funktioniere etwas besser, wobei er die Kleider einfach zu Boden werfe. Der Versicherte vermöge sich nicht der Witterung angepasst zu kleiden. Der invaliditätsbedingte Mehraufwand für das An- und Auskleiden wurde deshalb auf 35 Minuten pro Tag festgesetzt (Urk. 8/40 S. 1).

Die tägliche Morgentoilette erfolge im Beisein einer Drittperson, welche den Versicherten immer zum nächsten Schritt auffordere. Die Zahneputze er gleichzeitig wie seine Mutter, wobei das Nachputzen durch eine Drittperson notwendig sei. Die Haare kämme er selbständig, aber nur vorne. Der Versicherte bade jeden Abend, wobei er das Einseifen erst nach Aufforderung und oberflächlich erledige. Das Waschen der Haare erfolge jeden zweiten Tag und sei immer noch ein Problem; oft sei die Anwesenheit von zwei Personen notwendig. Aufgrund der besagten Hilfeleistungen wurde der invaliditätsbedingte Mehraufwand hinsichtlich der Körperpflege auf 44 Minuten pro Tag geschätzt (Urk. 8/40 S. 2 Mitte).

Die Mutter schicke den Versicherten regelmässig auf die Toilette. Je nach Tagesform gehe er alleine hin; sie habe dann immer ein Ohr am Bad, damit sie ihm bei der Reinigung nach der Defäkation helfen könne. Der Versicherte versuche sich zwar selbst zu reinigen, doch sei eine Nachreinigung notwendig. Er trage in der Nacht keine Pampers mehr und lasse daher um 22 Uhr und teilweise um 23.30 Uhr von einer Drittperson auf die Toilette geschickt werden. Er sei aber trotzdem drei- bis viermal pro Woche am Morgen nass. Diese Arbeiten wurden mit einem invaliditätsbedingten Mehraufwand von fünf Minuten pro Tag berücksichtigt (Urk. 8/40 S. 2 f.).

Innerhalb des Hauses bewege sich der Versicherte selbstständig, wobei man ihn immer im Auge behalten müsse. Falls man versuche, ihn im Freien an der Hand zu nehmen, werde er aggressiv, weshalb er einige Schritte vor der Begleitperson gehe. Da der Versicherte seiner Mutter körperlich überlegen sei, gehe sie nicht mehr mit ihm alleine spazieren; dies übernehme der Vater oder der Entlastungsdienst (Student). Der Versicherte habe ein überempfindliches Gehör und reagiere auf entfernte Geräusche mit Panik und renne einfach davon. Im zwischenmenschlichen Bereich reagiere er unterschiedlich und unberechenbar. Er spiele beispielweise friedlich mit seinem Bruder, schlage dann aber kurze Zeit später einfach zu. Gegenüber seinen Eltern verhalte er sich sehr aggressiv, insbesondere gegenüber der Mutter. Der Versicherte könne seine Bedürfnisse in zwei Sätzen angeben und spreche von sich in der Du-Form. Seine Befindlichkeit (Freude/Traurigkeit) vermöge er verbal nicht auszudrücken (Urk. 8/40 S. 3).

Ferner bedürfe der Versicherte zwingend der Überwachung; er sei unberechenbar und man wisse nie, was er anstelle. Die Fenster in seinem Zimmer sowie im Wohnzimmer seien vergittert und die Haustüre immer verschlossen. Gegenüber Drittpersonen reagiere er je nach Tagesform, teilweise aggressiv und handgreiflich. Es wurde daher - für die Zeit, die der Versicherte nicht im Heim verbringt - eine intensive Überwachung von zwei Stunden angerechnet (Urk. 8/40 S. 3 f.).

Der Kinderarzt werde je nach Bedarf im Zusammenhang mit Krankheiten konsultiert. Der Versicherte werde zudem einmal pro Woche psychomotorisch betreut. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Weg- und Zeitaufwandes wurde ein invaliditätsbedingter Mehraufwand von 8 Minuten 34 Sekunden pro Tag berücksichtigt (Urk. 8/40 S. 4).

Im Bereich des Aufstehens, Absitzens und Abliegens sei der Versicherte selbstständig. Ebenso beim Essen. Auch benötige er abgesehen von der Behandlung der Bisswunden keine dauernde medizinisch-pflegerische Hilfe (Urk. 8/40 S. 2 f.).

Der behinderungsbedingte Mehraufwand wurde demgemäß auf insgesamt drei Stunden und 33 Minuten festgesetzt, weshalb ab dem 1. Januar 2004 eine Hilfenentscheidung mittleren Grades für Minderjährige ausgewiesen sei. Der Versicherte sei in den Bereichen An- und Auskleiden, Notdurft, Körperpflege sowie bezüglich Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte, mithin in vier der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos und bedürfe überdies der Überwachung. Ein Anspruch auf einen leichten Intensivpflegezuschlag sei nicht ausgewiesen, da ein Mehraufwand von mindestens vier Stunden nicht vorliege (Urk. 8/40 S. 4).

E. 3.2

Nachdem beim Versicherten am 20. April 2005 ein Diabetes mellitus Typ I diagnostiziert wurde, ist am 26. Juli 2005 ein neuer Abklärungsbericht erstellt worden. Darin wurde neuer zeitlicher Mehraufwand bezüglich Verabreichen des Insulins, Messen der Blutzuckerwerte und der dazugehörigen Arbeiten festgehalten (Urk. 23/2 S. 1 oben).

Nach Rücksprache mit einer Kinderkrankenschwester wurde für das viermalige Messen des Blutzuckerwertes ein Mehraufwand von insgesamt 20 Minuten pro Tag und für das Verabreichen des Insulins und die zugehörige Vor- und Nachbereitung ebenfalls ein solcher von insgesamt 20 Minuten pro Tag berücksichtigt,

während die Mutter des Versicherten auf 1/4hrte, das Messen des Blutzuckerwertes nehme insgesamt 40 Minuten pro Tag in Anspruch und für die Verabreichung des Insulins mit den dazugehörigen Arbeiten benötige sie 30 Minuten pro Tag. Für die Kontakte mit dem Sonderschulheim und dem Kinderspital wurden Aufwendungen von 10 Minuten pro Tag angerechnet, was insgesamt einen invaliditätsbedingten Mehraufwand für medizinische Hilfeleistungen von 50 Minuten pro Tag ergebe (vgl. Urk. 23/2 S. 2 oben).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Abklärungsbericht vom 19. Februar 2004 bestehe ein zeitlicher Mehraufwand von 3 Stunden 33 Minuten pro Tag. Durch den oben aufgeführten zusätzlichen Mehraufwand infolge des Diabetes von 50 Minuten pro Tag ergebe sich seit April 2005 aufgrund eines täglichen Mehraufwands von 4 Stunden 23 Minuten ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag leichten Grades (Urk. 23/2 S. 2 oben).

3.3 Ä Ä Ä Ä Im Bericht vom 30. Januar 2006 hielt C. ____, stellvertretender Heimleiter des Entlastungsheims D. ____, fest, der Versicherte verbringe seit mehr als zehn Jahren regelmässig einige Wochenenden und Ferien bei ihnen. Herr C. ____ erklärte, dass der Versicherte beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen sowie beim Essen wie auch in allen übrigen Lebensverrichtungen auf dauernde persönliche Überwachung angewiesen sei. Der Versicherte müsse sowohl beim Aufstehen wie auch beim Schlafengehen häufig ermahnt werden. Er benötige Anweisungen und Überwachung, um die einzelnen Arbeitsschritte, beispielsweise beim Ankleiden oder Duschen, erledigen zu können. Insgesamt könne dies über eine Stunde dauern (Urk. 32 S. 1 oben).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch beim Essen müsse der Versicherte ständig überwacht werden. Ohne dauernde Kontrolle würde er in unbegrenzter Menge nur von denjenigen Nahrungsmitteln essen, auf welche er gerade Lust habe, mehrmals während einer Mahlzeit aufstehen, sich anderen Tätigkeiten widmen und die übrige Tischgemeinschaft beim Essen stören. Seit beim Versicherten Diabetes diagnostiziert worden sei, sei der Betreuungsaufwand erheblich intensiver geworden, da Nahrungsmittel und Menge sehr genau geplant werden müssen und der Versicherte neben den Hauptmahlzeiten mehrere Zwischenmalzeiten benötige. Es sei im Heim generell festgestellt worden, dass Kinder und Jugendliche mit schwerem frühkindlichem Autismus in der Betreuung ausserst aufwendig seien und in allen Lebensverrichtungen andauernde intensive persönliche Überwachung und Hilfestellung benötigen würden (Urk. 32 S. 1 unten).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst für Behinderte
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.